



Stadt Schöningen

Vorlagen Nr.: 139/2017 vom 31.08.2017

erstellt durch: **Fachbereich Bauwesen**

Bearbeiter/in: Frau Kroll

an	Sitzungsdatum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht öffentlich
Ausschuss für Technik und Umwelt	31.08.2017	Zur Vorberatung	☒	☐
Verwaltungsausschuss	05.09.2017	Zur Empfehlung	☐	☒
Rat	07.09.2017	Zur Beschlussfassung	☒	☐

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Benutzungsordnung für den Herzoginnen-Saal im Schöninger Schloss

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

☐ einmalige Kosten	☐ Ergebnishaushalt
☐ regelmäßig wiederkehrende Kosten	☐ Finanzhaushalt (Investition)
☒ kostenneutral bezogen auf diese Vorlage	
Produkt:	1122
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	
ggfs. Deckungsvorschlag:	

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Benutzungsordnung für den Herzoginnen-Saal im Schloss Schöningen wird in der anliegenden Fassung zugestimmt.

Sachverhaltsdarstellung:

Der Herzoginnen-Saal ist eine öffentliche Einrichtung, bei der die Benutzungsordnung den Rahmen für die Benutzung vorgibt.

Gemäß § 1 der bisherigen Benutzungsordnung können Schöninger Organisationen oder vergleichbare Organisationen den Saal kostenfrei nutzen.

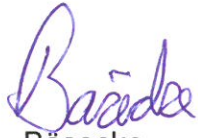
Im Jahr 2016 haben 63 kostenfreie Veranstaltungen im Herzoginnen-Saal stattgefunden und im Jahr 2017 (bis August) 30 kostenfreie Veranstaltungen.

Die überarbeitete Benutzungsordnung sieht ein Benutzungsentgelt in Höhe von 250,00 € vor, ohne Ausnahmeregelungen. Des Weiteren beinhaltet sie eine Reinigungspauschale in Höhe von 200,00 €, die nach ordnungsgemäßer Reinigung und Übergabe der genutzten Räumlichkeiten zurückgezahlt werden soll.

Die geänderte Benutzungsordnung soll am 01.01.2018 in Kraft treten.

Anlagenverzeichnis

Benutzungsordnung für den Herzoginnen-Saal


Bäsecke

Benutzungsordnung für den Herzoginnen-Saal im Schöninger Schloss

- (1) Der Saal steht nach vorheriger Zustimmung zur Verfügung:
 - a) Schöninger Organisationen, wie z.B. Vereinen, Parteien, Gewerkschaften, Schulen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
 - b) vergleichbaren Organisationen, die im Landkreis Helmstedt auf Kreisebene tätig sind;
 - c) ausnahmsweise aus besonderen Anlässen auch Privatpersonen und Organisationen aus anderen Bereichen sowie Betrieben.
- (2) Die Benutzung bedarf der vorherigen Zulassung durch die Stadt Schöningen. Die beabsichtigte Nutzung ist schriftlich, spätestens 1 Woche vorher, bei der Stadt Schöningen -FB Bauwesen- Altes Rathaus, Markt 1 (Telefon: 05352/ 512-173) anzumelden. Vor der Zulassung hat der Benutzer schriftlich diese Benutzungsordnung anzuerkennen. Ein Exemplar wird ihm ausgehändigt. Der Benutzer hat eine verantwortliche Person zu benennen, die die Verantwortung über die Veranstaltung übernimmt, Ansprechpartner der Stadtverwaltung und des Hausmeisters ist, sowie für Sicherheit, Ordnung und die Einhaltung dieser Benutzungsordnung sorgt. Das Hausrecht der Stadt wird dadurch nicht eingeschränkt. Der Verantwortliche hat die Benutzer über die Benutzungsordnung zu informieren.
- (3) Die Zulassung zur Benutzung des Saals berechtigt nicht zur Nutzung des Jugendfreizeitentrums, des Schlosshofes oder der Grünanlagen im Schlossbereich.
- (4) Für die Benutzung ist ein privatentgeltliches Entgelt gemäß der nachfolgenden Ziffer 25 zu entrichten. Das Entgelt ist auf ein Konto der Stadtkasse Schöningen vor der Veranstaltung zu überweisen und der Überweisungsbeleg als Nachweis dem Hausmeister vor der beantragten Veranstaltung vorzulegen. Gleiches gilt für die Anzahlung bei Anmeldung der Veranstaltung.
- (5) Die Stadt Schöningen behält sich vor, zugelassene Veranstaltungen aus wichtigen Gründen entschädigungslos abzusagen.
- (6) Die bei der Zulassung festgelegten Benutzungszeiten sind einzuhalten.
- (7) Die nach außen gehenden Fluchttüren dürfen wegen der Besonderheit des Sicherheitsmechanismus nur bei Gefahr benutzt werden.
- (8) Die Beschallungsanlage darf nur mit Zustimmung der Mitarbeiter des Jugendfreizeitentrums und nach Einweisung benutzt werden.

- (9) Die Benutzung eigener elektrischer Geräte durch die Benutzer bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Mitarbeiter des Jugendfreizeitentrums und kann von einer Pauschalentschädigung abhängig gemacht werden.
- (10) Die Ausschmückung des Saales und die Aufstellung der Möbel sowie ihre Anordnung hat durch die Benutzer nach Absprache mit den Mitarbeitern des Jugendfreizeitentrums zu erfolgen.
- (11) Die Benutzer sind verpflichtet, den Saal spätestens am Tage nach der Veranstaltung bis abends 18.00 Uhr zu reinigen und nach entsprechender Weisung der Mitarbeiter des Jugendfreizeitentrums auf- und umzuräumen. Falls bei der Zulassung oder vor der Veranstaltung durch die Mitarbeiter des Jugendfreizeitentrums ein anderer Zeitpunkt genannt wurde, so ist dieser maßgeblich. Falls der Saal nicht fristgerecht gereinigt, auf- und umgeräumt wird, erfolgt dies durch die Stadt Schöningen auf Kosten der Benutzer oder des benannten Verantwortlichen, die als Gesamtschuldner haften und die unter Nr.25 aufgeführte Vorauszahlung von **200,00 €** wird von der Stadt einbehalten.
- (12) Die Versorgung der Benutzer mit Mahlzeiten und Getränken ist Angelegenheit der Benutzer. Sie ist vorher mit den Mitarbeitern des Jugendfreizeitentrums abzustimmen. Falls Absprachen mit dem Wirt des Jugendfreizeitentrums getroffen werden, wird daraus die Stadt Schöningen nicht verpflichtet.
- (13) Die Herstellung von Mahlzeiten im Saal ist nur ausnahmsweise mit besonderer vorheriger Zustimmung der Stadt Schöningen gestattet.
- (14) Das Hinzuziehen eines Gastwirtes bedarf der besonderen vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (15) Das Parken und Halten auf dem Schlosshof sowie das Befahren des Schlosshofes und der Grünanlagen einschließlich der Zufahrt ist nicht gestattet. Zur Anlieferung und Abholung von Gegenständen, die der Benutzung dienen, sowie zum An- und Abtransport von behinderten Personen darf der Schlosshof befahren und auf ihm zum Be- oder Entladen bzw. zum Aus- und Einsteigen gehalten werden.
- (16) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, Unfälle und Störungen. Sie haftet insbesondere nicht für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Garderobe und Wertgegenständen und nicht für Störungen der zugelassenen Benutzung durch andere Benutzer des Gebäudes.
- (17) Die Benutzer und der bei der Zulassung benannte Verantwortliche haften als Gesamtschuldner für die von den Benutzern verursachten Schäden. Sie haften ebenso gesamtschuldnerisch für im Eigentum der Stadt stehende Sachen, die während der Vorbereitung, der Durchführung der Veranstaltung oder während der Aufräumarbeiten abhandenkommen.
- (18) Eingetretene oder drohende Schäden sind unverzüglich den Mitarbeitern des Jugendfreizeitentrums oder der Stadt Schöningen zu melden.

- (19) Der Verantwortliche hat sich nach Beendigung der Veranstaltung davon zu überzeugen, dass Schäden nicht eintreten können (z.B. durch Schließen der Türen und Fenster, Löschen des Lichts, gefahrlose Beseitigung von Feuerresten in Aschenbechern, Ausschalten von elektrischen Geräten).
- (20) Es ist untersagt, durch Lärm die übrigen Benutzer des Gebäudes und die Nachbarschaft zu stören.
- (21) Unfälle sind unverzüglich den Mitarbeitern des Jugendfreizeitentrums oder der Stadt Schöningen zu melden. Die Mitarbeiter des Jugendfreizeitentrums verfügen über eine Erste-Hilfe-Ausstattung, die bei Bedarf in Anspruch genommen werden kann.
- (22) Telefone befinden sich im Jugendfreizeitentrums-Büro (Dachgeschoß) und im Jugend-Café (Obergeschoss).
- (23) Den Weisungen der Mitarbeiter des Jugendfreizeitentrums zur Einhaltung der Hausordnung ist unverzüglich Folge zu leisten. Die Mitarbeiter des Jugendfreizeitentrums üben das Hausrecht aus. Bei schwerwiegenden Verstößen kann die Stadt Schöningen Benutzer befristet oder auf Dauer von der Benutzung ausschließen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn entgegen der Festlegungen nach Nr.11 verstoßen wird. Eine strafrechtliche Ahndung wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- (24) Wenn ein Veranstalter den Herzoginnensaal reservieren lässt und die Veranstaltung ohne Absage nicht durchgeführt wird, ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 € zu entrichten.
- (25) Für Veranstaltungen ist ein Benutzungsentgelt in Höhe von

250,00 €

zu entrichten.

Bei Anmeldung wird eine Anmeldegebühr in Höhe von 50,00 € erhoben. Diese Gebühr wird bei vollständiger Bezahlung verrechnet.

Außerdem ist eine Vorauszahlung einer Reinigungsgebühr in Höhe von 200,00 € zu leisten, die bei ordnungsgemäßer Reinigung und Übergabe der genutzten Räumlichkeiten zurückgezahlt wird.

- (26) Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.